

Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Klein Nordende
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S.1 und 17 Abs. 2 S.1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., Seite 57) zuletzt geändert durch Ges. v. 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H., Seite 404) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) zuletzt geändert durch Ges. vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., Seite 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Nordende vom 26.09.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 2 und 3 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst zum Einen die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie des Straßenbegleitgrüns, also die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst zum Anderen den Winterdienst. Dieser beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist (bei Fehlen ausgewiesener oder besonders abgesetzter Gehwege: Gehbahnen in 1,20 m Breite ab begehbarem Straßenrand, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO)); als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Banketten, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Für Kraftfahrzeuge ausgewiesene Parkplätze gehören nicht zur Fahrbahn.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht und/oder der Winterdienst für die Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßen wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Bei einem geschlossenen Straßenzug (Stichweg) werden die sich überschneidenden Flächen am Ende der Straße anteilig im Verhältnis zur Straßenfrontlänge den an das Kopfende angrenzenden Grundstückseigentümern übertragen. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Art und Umfang der Reinigungs- bzw. Winterdienstpflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 3 und 4 dieser Satzung. Auf § 5 Absatz 2 dieser Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub sowie eventuellen Streugutrückständen. Wildwachsende Kräuter sowie jeglicher Überwuchs der Randbepflanzung (z.B. Hecken, Sträucher, Bäume) auch im Luftbereich oberhalb der Gehwege/Straßenteile sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen. Hierbei sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten; die Verwendung von ggf. umwelt- und/oder gesundheitsgefährdenden Mitteln ist untersagt. Bei der Reinigung von Straßenbegleitgrün sind Fremdkörper (Weggeworfenes jeglicher Art) zu beseitigen, nicht jedoch grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden) durchzuführen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich nach Bedarf, mindestens einmal im Monat, zu säubern, dies gilt auch für die Entfernung von Überwuchs. Der Bedarf richtet sich nach den

Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,20 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege, die gekennzeichneten Fußgängerüberwege und Querungshilfen, die Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig, auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nicht zulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist (z.B. bei Eisregen),
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; nötigenfalls ist auf das eigene Grundstück auszuweichen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück auch dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbstständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 FStrG. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 2 bis 4 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, die folgenden Angaben zu verwenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer der jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamts bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur im Rahmen der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem Straßenverzeichnis tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.2000 , zuletzt geändert am 12.03.2020 (Straßenverzeichnis), außer Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Klein Nordende, 27.12.2024

Gemeinde Klein Nordende
Der Bürgermeister

Andreas Kamin



Anlage: Straßenverzeichnis

Straßenverzeichnis

Für die nachstehend mit **X** entsprechend gekennzeichneten Straßen und Wege der Gemeinde Klein Nordende wird gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Nordende in der Fassung vom 26.09.2024 die Reinigungspflicht nach § 3 und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Nordende für Straße und/oder Gehwege bzw. Gehstreifen in der Frontlänge den Eigentümern bzw. den in § 2 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung genannten Personen auferlegt:

Straße	Übertragung Reinigung Straße <u>und</u> Gehwege/ Gehstreifen	Übertragung Winterdienst Straße	Übertragung Winterdienst Gehwege/ Gehstreifen
Am Brahm	X	X	X
Am Butterberg	X	X	X
Am Park	X	entfällt	X
Am Redder	X	X	X
Am Teich	X	X	X
An der Bahn	X	X	X
An der Kalkgrube	X	X	X
Auenland	X	X	X
Bauerweg	X	X	X
Beekenblick	X	X	X
Beekenweg	X	X	X
Betonstraße	X	X	X
Bi de Wehr	X	X	X
Bi'n Himmel	X	X	X
Birkenweg	X	X	X
Bürgermeister-Diercks-Straße	X	X	X
Dorfstraße	X	entfällt	X
Eichenallee	X	X	X
Eichenweg	X	X	X
Ellerngrund	X	X	X
Fasanenstieg	X	X	X
Finkhorn	X	X	X
Geestkamp	X	entfällt	X
Grenzweg	X	X	X
Hasentwiete	X	X	X
Heideweg	X	X	X
Heidgrabener Weg (bis Hausnr. 14)	X	X	X
Heimstättenstraße	X	X	X
Hellweg	X	X	X
Hinter den Eichen	X	X	X
Hofweg	X	X	X
Hohe Lieth	X	X	X
Holstendorf	X	X	X
Hühnerweg	X	X	X

Straße	Übertragung Reinigung Straße und Gehwege/ Gehstreifen	Übertragung Winterdienst Straße	Übertragung Winterdienst Gehwege/ Gehstreifen
Im Wiesengrund	X	X	X
Im Winkel	X	X	X
Kastanieneck	X	X	X
Kieferneck	X	X	X
Kreuzweg	X	X	X
Krögers Kuhle	X	X	X
Kurzenmoorer Chaussee	X	X	X
Langengang	X	X	X
Liether Moor	X	X	X
Liether Ring	X	X	X
Lindenallee	X	X	X
Lindentwiete	X	X	X
Lüttenkamp	X	X	X
Lusbarg (von Hausnr. 11 bis Hausnr. 27)	X	X	X
Middenmang	X	X	X
Neue Straße	X	entfällt	X
Ramskamper Weg	X	X	X
Roggenkamp	X	X	X
Rotdornstieg	X	X	X
Rotenlehm	X	X	X
Sandhöhe	X	X	X
Sandkoppel	X	X	X
Sandweg	X	X	X
Schattenskamp	X	X	X
Schulstraße	X	entfällt	X
Sommers Weg	X	X	X
Spargelkoppel	X	X	X
Speelwark Padd	X	X	X
Tannengrund	X	X	X
Up'n Feld	X	X	X
Utweg (bis Hausnr. 31)	X	X	X
Vossbarg	X	X	X
Waldweg	X	X	X
Wasserstraße	X	entfällt	X
Weidenstieg	X	X	X
Wischdamm	X	X	X
Zempiner Weg	X	X	X
Ziegeleiweg (bis Hausnr. 9)	X	X	X
Zur Aussicht	X	X	X